

Magdeburg, den 14.08.2017
jl -ck

Sitzung des HFA Nr. 52
Datum: 30.08.2017
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Jörn Langhoff
TOP 8 **Zusammenfassung von Liquiditätskrediten zu längerfristigen Krediten**

Anlagen:

- (1) RdErl MI NRW vom 16.12.2014
- (2) Übersicht SGSA Entwicklung Liquiditätskredite
- (3) Vorabversion Bertelsmann-Stiftung Entwicklung und Verteilung der Kassenkredite

Bisherige Beratung:

Beschlussvorschlag/Kenntnisnahme

Der Ausschuss wird um Aussprache gebeten.

Begründung:

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat sich mit Schreiben vom 16.04.2017 und 02.06.2017 an Innenminister Holger Stahlknecht für eine längere Laufzeit bei der Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten ausgesprochen. Mit Hinweis auf die Sicherung des derzeit niedrigen Zinsniveaus und eine u.a. aufgrund von Basel III mögliche Verknappung des Kreditangebots bittet man den Minister unter Verweis auf Regelungen in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz (**Anlage 1**) einen Erlass bezüglich der Laufzeiten von Liquiditätskrediten zu initiieren.

Derzeit regelt § 110 Abs. 1 KVG LSA, dass die Kommune zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen Kredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen kann, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Die Ermächtigung gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das folgende Jahr erlassen ist. § 110 Abs. 2 KVG LSA sieht vor, dass der Höchstbetrag der Liquiditätskredite im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde bedarf, wenn er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt.

Eine gesetzliche Regelung zur Frage der Laufzeiten bei der Aufnahme von Liquiditätskrediten in Sachsen-Anhalt liegt nicht vor. Weder der Krediterlass aus 1991 [„Kreditaufnahmen und Bürgschaftsübernahmen durch Gemeinden und Landkreise“ (RdErl des MI 20. 3. 1991)] noch der Erlass zur Genehmigungspflicht des Höchstbetrages für Liquiditätskredite vom 23.12.2014 enthalten hierzu konkrete Aussagen. Im Kommentar „Kommunalverfassung für

das Land Sachsen-Anhalt“ von HD Schmid, in: Schmid u.a., KVSA, § 110 festgehalten, dass die Gemeinde Liquiditätskredite keinesfalls als dauerhafte Finanzierungsinstrumente einsetzen darf. Dies wäre schon im Hinblick auf die im Vergleich zu den „normalen“ Krediten deutlich höheren Zinsen unwirtschaftlich. Eine längerfristige Inanspruchnahme der Kassenkredite ist ein Indiz dafür, dass diese Schuld nicht nur vorübergehende Zahlungseingänge, sondern fehlende Deckungsmittel überbrücken soll. Dies stellt eine missbräuchliche Verwendung dar und verstößt gegen zwingendes Haushaltsrecht.

Die gesetzlichen Regelungen hierzu in den anderen Bundesländern sind hingegen nicht einheitlich.

In Nordrhein-Westfalen regelt der Runderlass „Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden und Gemeindeverbände“ (**Anlage 1**) unter Ziffer 3.1, dass Gemeinden für einen Anteil am Gesamtbestand ihrer Kredite zur Liquiditätssicherung auch Zinsvereinbarungen über eine mehrjährige Laufzeit treffen können. Dies bezieht sich aber nicht auf den Gesamtbestand der Liquiditätskredite. Vielmehr sieht eine Staffelungsregelung vor, dass für die Hälfte des Gesamtbestandes Zinsvereinbarung mit einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren und für ein weiteres Viertel Zinsvereinbarungen mit einer Laufzeit von maximal fünf Jahren getroffen werden können. Macht eine Gemeinde davon Gebrauch, muss sie im Rahmen der Mittelfristplanung nachweisen, dass aus haushaltswirtschaftlichen Gründen eine vorzeitige Tilgung nicht in Betracht kommt oder entsprechende Kündigungsoptionen vereinbart werden.

Die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Gemeindeordnung in Rheinland-Pfalz verweisen darauf, dass grundsätzlich für die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung nur eine kurze Laufzeit in Betracht kommt. Die Gemeinde kann längerer Laufzeiten vereinbaren, die wegen ständiger unabweisbarer Haushaltsdefizite im Umfang des unvermeidlichen permanenten „Bodensatzes“ zur Sicherstellung der jederzeit erforderlichen Zahlungsfähigkeit zumindest auf absehbare Zeit benötigt werden.

In Niedersachsen wird grundsätzlich festgehalten, dass Liquiditätskredite Kassenverstärkungsmittel und keine Deckungsmittel sind und somit eine dauerhafte Vorfinanzierung von Investitionsmaßnahmen durch Liquiditätskredite nicht zulässig ist. Liegen jedoch trotz erheblicher Anstrengungen der Haushaltskonsolidierung ständige unabweisbare Defizite vor und ergibt sich aus diesem Grund ein volumenmäßiger Bedarf an Liquiditätskrediten der voraussichtlich zu keinem Zeitpunkt des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraums unterschritten wird (Sockelbetrag), kann es aufgrund des Gebots der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung sinnvoll sein, diesen Sockelbetrag mittelfristig zu finanzieren. Aus diesem Grund dürfen Kommunen für Liquiditätskredite in Höhe des Sockelbetrages eine Laufzeit von bis zu vier Jahren vereinbaren.

Der Vorschlag der Landeshauptstadt Magdeburg wird vom SGSA unterstützt, zumal mit der Erlassinitiative keine generelle Lockerung der Aufnahme von Liquiditätskrediten verbunden ist, sondern die Generierung von Zinsersparnissen im Sinne der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung nach § 98 Abs. 2 KVG unter Beibehaltung der gesetzlichen Regelungen in § 110 KVG.

Trotz eingeführter Genehmigungspflicht gemäß § 110 Abs. 2 KVG steigen die Liquiditätskredite der Kommunen in Sachsen-Anhalt nach wie vor an (**Anlage 2**). Die Ursachen hierfür dürften vielfältig sein. U.a. muss auf das STARK II-Programm und die damit verbundene Tilgungsstauung sowie die ungenügende Finanzausstattung der Kommunen über das FAG in

den zurückliegenden Jahren und die mangelhafte Umsetzung des Konnexitätsprinzips verwiesen werden. Nicht selten spielen aber auch Entscheidungen vor Ort eine Rolle.

Die Bertelsmann-Stiftung hat im Rahmen ihres Kommunalen Finanzreports 2017 eine detaillierte Analyse zur *Entwicklung und Verteilung der Kassenkredite* vorgenommen (**Anlage 3**). In dieser werden neben bundesweiten Betrachtungen vor allem auch länderspezifische und ländervergleichenden Aussagen vorgenommen. U.a. wird für die Kommunen in Sachsen-Anhalt angesichts der Entwicklung der Kassenkredite zw. 2005 und 2015 von Problemen in der Fläche gesprochen. Auch die bundesweite Aussage, dass es innerhalb der Länder mit aggregiert hohen Kassenkreditbeständen äußerst starke Disparitäten gibt, trifft bei der Auswertung der Schuldenstatistik für Sachsen-Anhalt zu.

Die Erlassinitiative ist auch im Kontext der aktuellen Zinspolitik zu sehen. Auch wenn niemand verlässlich voraussagen kann, wann mit einem deutlicheren Wiederanstieg der Zinsen zu rechnen ist, birgt die Verschuldungssituation bei vielen Kommunen doch ein z.T. nicht unerhebliches haushalterisches Risiko. Bezüglich dieses Zinsrisikos verweist die Bertelsmann-Stiftung darauf, dass dieses insbesondere dann relevant wird, wenn die Banken die Kreditlinie kurzfristig verändern können. Hier verweist Bertelsmann auf die zuvor bereits beschriebene Staffelungsregelung in Nordrhein-Westfalen, mit der das Veränderungsrisiko verringert wird.

Wir gehen davon aus, dass uns bis zur Sitzung am 30.08.2017 ein erster Erlassentwurf des MI LSA vorliegt.